

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

01. Jahrgang

Samstag, den 11. Mai 2019

Nr. 4 / 19. Woche



Talsperre Leibis

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Postanschrift:
Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Markt 5
98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald

Kontaktdaten:
 Telefon: 036705/ 67-100 Fax: 036705/ 67-110
 E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de
 Homepage: www.vg-schwarzatal.de

Anfahrt: Verwaltungssitz Oberweißbach
 Markt 5
 98744 Schwarzatal
 OT Oberweißbach/Thür. Wald

Außenstelle Sitzendorf
 Hauptstraße 40 und 34
 07429 Sitzendorf

Sprechzeiten der Verwaltung

Verwaltungsstandorte:	Dienstag	Donnerstag	Freitag
Oberweißbach	09:00 bis 12:00	09:00 bis 12:00	09:00 bis 12:00
Sitzendorf	13:00 bis 18:00	13:00 bis 16:00	

In dringenden Fällen können darüber hinaus Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Kontaktdaten

Verwaltungsleitung	Yvonne Eisenhut Beauftragte Leiterin	
Sekretariat/Hauptamt	Telefon: 036705/ 67-100	Fax: 036705/ 67-110
	E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de	

	Verwaltungssitz Oberweißbach	Außenstelle Sitzendorf
Personalstelle/Forsten	Telefon: 036705/ 67-143 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: persvw@vg-schwarzatal.de	
Bauamt (Wirtschaftsförderung)	Telefon: 036705/ 67-155 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: bauamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-14 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: bauamt-si@vg-schwarzatal.de
Liegenschaften	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-27 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: liegenschaften-si@vg-schwarzatal.de
Ordnungsamt (Kindergärten, Friedhöfe, Feuerwehr)	Telefon: 036705/ 67-141 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: ordnungsamt@vg-schwarzatal.de	
Einwohnermeldeamt	Telefon: 036705/ 67-161 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: meldeamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-34 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: meldeamt-si@vg-schwarzatal.de
Standesamt	Telefon: 036730/ 343-35 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: standesamt@vg-schwarzatal.de	
Finanzen (Abgaben/Steuern) / Abwicklung der alten VGs	Telefon: 036705/ 67-130 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: finanzen@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-26 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: finanzen-si@vg-schwarzatal.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 12.06.2019

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 22.06.2019



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWst.) beim Verlag bestellen.

Amtlicher Teil

Gemeinde Cursdorf

Wahlbekanntmachung

1.
Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Cursdorf bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im

**Dorfgemeinschaftshaus
Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf**

eingerrichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 15:00 Uhr
in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5

98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Cursdorf** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Cursdorf bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

**Dorfgemeinschaftshaus (DGH)
Ortsstraße 23, 98744 Cursdorf**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Bei der **Wahl der Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.

Bei der **Wahl der Gemeinderatsmitglieder** findet die **Mehrheitswahl** statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **acht (8) Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cursdorf

- Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cursdorf findet

am **28. Mai 2019** um **18:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Ortsstraße 23 in 98744 Cursdorf statt.

- Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.

Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Cursdorf, den 11.05.2019

F. Eilhauer
Wahlleiter

Gemeinde Deesbach

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Deesbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Jugendtreff

Wagengasse 26, 98744 Deesbach

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **15:00 Uhr**

in **98744 Schwarzatal OT Oberweißbach**

am **26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Deesbach** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Deesbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im

**Jugendtreff
Wagengasse 26, 98744 Deesbach**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Bei der **Wahl der Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5. Bei der **Wahl der Gemeinderatsmitglieder** findet die **Mehrheitswahl** statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs (6) Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

6. Wahlablauf
Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:
Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der
a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Deesbach

1.
Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Deesbach findet

am **28. Mai 2019** um **18:00 Uhr**

im Jugendtreff Wagengasse 26 in 98744 Deesbach statt.

2.
Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.
Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Deesbach, den 11.05.2019

C. Böhm

Wahlleiterin

Eine Unart macht sich an Deesbachs Straßenrändern breit!

Die Gemeinde Deesbach bittet um Hilfe



Mit Bestürzung mussten wir jüngst die neusten Verschmutzungen durch viele weggeworfene Windeln am Straßenrand Deesbach in Richtung unterer Fröbelturnparkplatz feststellen.

Nicht nur, dass Müllkosten für Windeln auf die Gemeinde Deesbach abgeladen werden und die Gemeindearbeiter diese Sauererei wegräumen müssen, sondern es wird auch die Umwelt in grober Weise verschmutzt.

Solches Verhalten ist höchst rücksichtslos, egoistisch und umweltschädlich. Dies wird von uns nicht hingenommen und zur Anzeige gebracht.

Schämt euch, die Gemeinde ist kein Wohlfahrtsverband für Müllgebühren.

Ich fordere hiermit alle Deesbacher Bürger auf mitzuhelfen, solch asozialem Verhalten entschieden entgegenzutreten und zu melden.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Gemeinde Döschnitz

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Döschnitz bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindebüro

Ortsstraße 9a in 07429 Döschnitz

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr

in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach

am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5

98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Döschnitz** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Döschnitz bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

Gemeindebüro

Ortsstraße 9a, 07429 Döschnitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Bei der **Wahl der Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältniswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.

Bei der **Wahl der Gemeinderatsmitglieder** findet die **Mehrheitswahl** statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler

hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs (6) Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Döschnitz

1.
Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Döschnitz findet

am **28. Mai 2019** um **18:00 Uhr**

im Gemeindebüro Ortsstraße 9a in 07429 Döschnitz statt.

2.
Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.
Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Döschnitz, den 11.05.2019

K. Biehl
Wahlleiter

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Gemeinde Katzhütte

Wahlbekanntmachung

1.
Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Katzhütte bildet zwei Wahlbezirke.
Die Gemeinde ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
00101	Bahnhofstraße, Neuhäuser Str., Oelzer Straße.	Neuhäuser Str. 15 (Herrenhaus), 98746 Katzhütte
00102	Eisfelder Straße, Großbreitenbacher Straße, Masserberger Straße, Oberhammer und Schwarzburger Straße	Vereinshaus „Oberes Schwarzatal“ Eisfelder Str. 35 98746 Katzhütte

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr
in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Katzhütte** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Katzhütte bildet zwei (2) Stimmbezirke.
Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00101 befindet sich im:

Gemeindeamt Katzhütte (Herrenhaus)
Neuhäuser Str. 15
98746 Katzhütte

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00102 befindet sich im:

Vereinshaus „Oberes Schwarzatal“
Eisfelder Str. 35
98746 Katzhütte

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Bei der **Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältniswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimm-

tes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Katzhütte

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Katzhütte findet

am **28. Mai 2019** um **18:00 Uhr**

im Herrenhaus Katzhütte Neuhäuser Straße 15 in 98746 Katzhütte statt.

2.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.

Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Stimmbezirke 01 und 02
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Katzhütte, den 11.05.2019

W. Machold

Wahlleiter

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 47. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 29.04.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 284-47/2019 vom 29.04.2019

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 285-47/2019 vom 29.04.2019

Beschluss zur rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Bürgerentscheids Katzhütte vom 06.01.2019 gem. §§ 120, 121 ThürKO

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 286-47/2019 vom 29.04.2019

Beschluss zur Entnahme von 15 T€ aus dem Verwahrkonto Bundesvermögen

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 287-47/2019 vom 29.04.2019

Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2019

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 288-47/2019 vom 29.04.2019

Beschluss zu einer anwaltlichen Vertretung

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1; Befangen: 1

Beschluss Nr. 289-47/2019 vom 29.04.2019

Beschluss zum Verkauf von Flurstücken

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Wilfried Machold
Bürgermeister

Gemeinde Meura

Wahlbekanntmachung

1.
Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Meura bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im

**Vereinshaus
Ortsstraße 2f in 98744 Meura**

eingrichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 15:00 Uhr
in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.
3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-

umschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Meura** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl die
X	Kreistagsmitgliederwahl und die
X	Bürgermeisterwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Meura bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich im

**Vereinshaus
Ortsstraße 2f, 98744 Meura**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.
Bei der **Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann ent-

fallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.

Zur **Wahl des Bürgermeisters** ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf handschriftlich eintragen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura

- Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Meura findet

am **28. Mai 2019** um **18:30 Uhr**

im Vereinshaus Ortsstraße 2f in 98744 Meura statt.

- Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.

Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Meura, den 11.05.2019

D. Schloßer

Wahlleiter

Gemeinde Rohrbach

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindeamt

Ortsstraße 30b in 07429 Rohrbach

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **15:00 Uhr**

in **98744 Schwarzatal OT Oberweißbach**

am **26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Rohrbach** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich im

**Gemeindeamt
Ortsstraße 30b, 07429 Rohrbach**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Bei der **Wahl der Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5. Bei der **Wahl der Gemeinderatsmitglieder** findet die **Mehrheitswahl** statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **sechs (6) Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

6. Wahlablauf
Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:
Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der
a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5, 98744 Schwarzatal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 15:00 Uhr
in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rohrbach

1.
Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rohrbach findet

am **28. Mai 2019** um **18:30 Uhr**

im Gemeindeamt Ortsstraße 30b in 07429 Rohrbach statt.

2.
Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.
Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Rohrbach, den 11.05.2019
C. Schachtzabel
Wahlleiterin

Stadt Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1.
Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Stadt Schwarzatal bildet vier Wahlbezirke.

Die Stadt ist in folgende **4 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
00101	Ortschaft Oberweißbach, ohne Gemeindegebiet Lichtenhain/Bgb.	Gasthof „Zur Schenke“ Oberweißbach Markt 8 98744 Schwarzatal
00201	Gemeindegebiet Lichtenhain/Bgb.	Vereinsraum Oberweißbach Ortsstraße 30 98744 Schwarzatal
00301	Ortschaft Meuselbach-Schwarz- mühle	Vereinshaus „Hirsch“ Meuselbach-Schwarz- mühle Laubtalstraße 14 98744 Schwarzatal
00401	Ortschaft Mellenbach-Glasbach	Gasthaus „Zum Panoramaweg“ Mellenbach-Glasbach August-Bebel-Straße 1 98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der **Stadt Schwarzatal** die

X	Stadtratsratsmitgliederwahl , die
X	Kreistagsmitgliederwahl , die
X	Bürgermeisterwahl , die
X	Ortschaftsratsmitgliederwahl für die Ortschaft Mellenbach-Glasbach , die
X	Ortschaftsratsmitgliederwahl für die Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle , und die
X	Ortschaftsratsmitgliederwahl für die Ortschaft Oberweißbach

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die **Stadt Schwarzatal** bildet vier (4) Stimmbezirke.

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00101 befindet sich im:

**Gasthof „Zur Schenke“
Oberweißbach
Markt 8
98744 Schwarzatal**

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00201 befindet sich im:

**Vereinsraum
Oberweißbach
Ortsstraße 30
98744 Schwarzatal**

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00301 befindet sich im:

**Vereinshaus „Hirsch“
Meuselbach-Schwarzühle
Laubtalstraße 14
98744 Schwarzatal**

Der Wahlraum des Stimmbezirkes 00401 befindet sich im:

**Gasthaus „Zum Panoramaweg“
Mellenbach-Glasbach
August-Bebel-Straße 1
98744 Schwarzatal**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich im

**Bürgerhaus
Bürgermeisterbüro im Erdgeschoss
Oberweißbach
Markt 4
98744 Schwarzatal**

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2019 um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Bei der **Wahl der Stadtrats-, Kreistags-, und Ortschaftsratsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einem Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5.

Zur **Wahl des Bürgermeisters**, sind zwei (2) Wahlvorschläge zugelassen worden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

6. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, in den oben angegebenen Wahlräumen, sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5, 98744 Schwarzatal

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses
der Stadt Schwarzatal**

1.
Die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schwarzatal findet
am 28. Mai 2019 um 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum Mellenbach-Glasbach Mühlwiese 1 in 98744 Schwarzatal statt.

2.
Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.
Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Stimmbezirke 101, 201, 301 und 401 sowie des Briefwahlergebnisses
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Schwarzatal, den 11.05.2019
E. Botz
Wahlleiterin

Gemeinde Schwarzburg

Wahlbekanntmachung

1.
Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde Schwarzburg bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im

**Bürgerhaus
Burkersdorfer Straße 2 in 07427 Schwarzburg**

eingerrichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 15:00 Uhr
in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Schwarzburg** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Schwarzburg bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im

**Bürgerhaus
Burkersdorfer Straße 2, 07427 Schwarzburg**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4.

Bei der **Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältniswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie **einen** Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder **einen** Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg

1.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schwarzburg findet

am **28. Mai 2019** um **18:30 Uhr**

im Bürgerhaus, Burkertsdorfer Straße 2 in 07427 Schwarzburg statt.

2.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.

Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Schwarzburg, den 11.05.2019

H. Printz

Wahlleiterin

Gemeinde Sitzendorf

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Sitzendorf bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

**Clubraum Sportstätte,
Am Sportplatz 5 in 07429 Sitzendorf**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 15:00 Uhr
in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum**

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Sitzendorf** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Sitzendorf bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im

Clubraum Sportstätte

Am Sportplatz 5, 07429 Sitzendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

4.

Bei der **Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5. Wahlablauf

Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

7.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Markt 5, 98744 Schwarzatal

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sitzendorf

1.
Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sitzendorf findet

am **28. Mai 2019** um **18:00 Uhr**

im Gemeindeamt Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf statt.

2.
Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.
Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Sitzendorf, den 11.05.2019

M. Friedrich
Wahlleiter

4. Informationen zum aktuellen Stand Überschwemmungsgebiete in der Ortslage
5. Informationen zur neuen Struktur der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit den Standorten Stadt Schwarzatal (Ortschaft Oberweißbach) und Sitzendorf
6. 650 Jahre Sitzendorf – Informationen zum Jubiläumsjahr 2020
7. Informationen zu aktuellen Vorhaben in der Gemeinde
8. Informationen zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019
9. Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner
10. Sonstiges

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Friedrich
Bürgermeister

Gemeinde Unterweißbach

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Unterweißbach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindezentrum

Lichtetalstraße 38 in 98744 Unterweißbach

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr

in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach

am 26.05.2019 im VG Gebäude Beratungsraum

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Donnerstag, dem **23. Mai 2019**, findet um **18.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Porzelliner“ (Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf) eine Einwohnerversammlung statt. (§ 15 ThürKO)
Zu dieser Einwohnerversammlung darf ich Sie im Namen unseres Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung ganz herzlich einladen.

Folgende Tagesordnungspunkte haben wir vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau zum Anschluss des oberen Ortes an die Kläranlage. Aktueller Stand und Änderungen im Ablauf
3. Informationen der TEN - Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG über die aktuellen und perspektivischen Planungen zur Verlegung von Stromleitungen und Hausanschlüssen in der Ortslage

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, den 11.05.2019
Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der **Gemeinde Unterweißbach** die

X	Gemeinderatsmitgliederwahl und die
X	Kreistagsmitgliederwahl

von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Unterweißbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im

**Gemeindezentrum
Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Wähler die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden.

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18:00 Uhr dort eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Bei der **Wahl der Kreistagsmitglieder** findet die **Verhältnisswahl** statt, weil mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

5. Bei der **Wahl der Gemeinderatsmitglieder** findet die **Mehrheitswahl** statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **acht (8) Stimmen**. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

6. Wahlablauf
Im Wahlraum erhalten Sie am Tisch des Wahlvorstandes, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der Sie wahlberechtigt sind.

Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:
Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die

Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr, im oben angegebenen Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schwarzatal, 11.05.2019
 Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
 Markt 5, 98744 Schwarzatal

Pflanzaktion im Kommunalwald Cursdorf



Am 06. April 2019 fand zum wiederholten Male die Pflanzaktion im Kommunalwald Cursdorf statt.

Viele Vereine und Privatpersonen, insgesamt 40 Teilnehmer, hatten sich an diesem Arbeitseinsatz beteiligt.

Ca. 1200 Fichten wurden eingepflanzt.

Die Gemeinde Cursdorf übernahm die Verpflegung.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen freiwilligen Helfern.

Bürgermeister
 F. Eilhauer

**Bekanntmachung
 über die Sitzung des Wahlausschusses
 der Gemeinde Unterweißbach**

1.
 Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Unterweißbach findet

am **28. Mai 2019 um 19:00 Uhr**

im Gemeindezentrum Lichtetalstraße 38 in 98744 Unterweißbach statt.

2.
 Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

3.
 Tagesordnung

- * Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
- * Feststellung des Wahlergebnisses

Unterweißbach, den 11.05.2019
 D. Henkel
 Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Cursdorf

Sonstiges

Ostermarkt in Cursdorf

Am Sonntag, dem 07. April 2019 fand unser traditioneller Ostermarkt am und im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Bei Blasmusik mit Kaffee und Kuchen erlebten unsere Gäste einen schönen Nachmittag.

Händler aus der Region präsentierten ihre Waren.

Bei einer Bastelaktion mit Kerstin Nagel gestalteten die Kinder Ostereier für den Saalfelder Ostereierbaum.



Bürgermeister
 F. Eilhauer

Gemeinde Deesbach

Sonstiges

*Manche Menschen machen die Welt besonders,
 indem sie einfach für uns da waren.*

Nachruf

Plötzlich und für uns alle unfassbar verstarb im April 2019 unser lieber Mitarbeiter, Unterstützer und guter Freund

Günther Otto

Denn es geschehen Dinge, die wir nicht begreifen können.

Wir stehen machtlos und stumm daneben.

Was bleibt sind Dank und Erinnerung an einen sehr hilfsbereiten Menschen und guten Freund, der immer für uns da war.

Wir möchten unser aufrichtiges Mitgefühl und tief empfundenes Beileid übermitteln und sind in Gedanken bei Marion und Günthers Familie.

Claudia Böhm
 auch im Namen:
 des Gemeinderates Deesbach
 der IG Straßen- und Kräuterfeste
 der IG Deesbacher Skilift
 und des Seniorenclubs Deesbach

Gemeinde Meura

Sonstiges



Danksagung

Bei bestem Wetter fand am 06. April 2019 unser Frühjahrsputz statt.

Etwa 50 Bürger der Gemeinde beteiligten sich an unserer Aufräumaktion an verschiedenen Stellen im Ort, ob Bushaltestellen, Parks, Kräutergarten, Spielplatz, Denkmal und vieles mehr.

Größtes Sorgenkind war unser Bauhof und die angrenzende Fläche wo illegal entsorgt wurde.

Ohne die Hilfe der **Firma Wenzelbau** hätten wir die Fläche nicht so schnell beräumen können.

Um 12.00 Uhr trafen sich alle auf dem Kirmesanger zu Bratwurst und Bier.

Vielen Dank an die **Fleischerei FeBler** und dem **Kirmesverein** für ihre Unterstützung.

Auch am Nachmittag gab es noch einiges zu tun.

Hiermit möchte wir uns bei allen fleißigen Helfern, die zur Verschönerung unseres Ortes beigetragen haben, recht herzlich bedanken.

Marina Kasimir
in Namen des Gemeinderates

Stadt Schwarzatal

Veranstaltungen

Einladung des Fördervereins Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Im November 2018 standen sie in der Rotkäppchen-Sektkellerei in Freyburg zur „Nacht der Chöre“ mit der deutschen Pop-Rock-Band Revolverheld auf der Bühne, nun dürfen wir sie zum Konzert in der Katharinenkirche begrüßen:

**The Right Key Gospel Choir Saalfeld
am 19. Mai 2019, 17.00 Uhr
Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach**

Der Name steht für mehr als nur die richtige Tonart: Er steht für den richtigen Schlüssel, der die Herzen der Menschen öffnen möchte.

Der Saalfelder Gospelchor „The Right Key“ sorgt nicht selten für Tränen der Freude und der Rührung. Unter der Leitung des Weimarer Stefan Rauschelbach, der zahlreiche Stücke selbst arrangiert, füllen die rund 30 Mitglieder kleine und größere Kirchen im Sommer wie im Winter. Die Genres pendeln dabei weit über übliche Gospelmusik und Spirituals hinaus, und hin und wieder bedient sich der Chor an Stücken von Größen wie Michael Jackson, Coldplay und George Michael. Dabei gilt stets: Eintritt frei – und Spenden sind willkommen. Denn Musik – gerade Gospel – sollte für jeden Menschen unabhängig von der Größe des Geldbeutels erlebbar sein.

Lassen Sie sich an diesem Sonntag in der Kirche von Mellenbach-Glasbach von einem bunten musikalischen Feuerwerk verzaubern. Alle umliegenden Gemeinden und Ortschaften sind sehr herzlich eingeladen.

Martina Erfurth
Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Saisonstart Digitale Kräuterspur 2019

Kräuterfest

19. Mai 2019 10 bis 17 Uhr
in Oberweißbach Markt 10

Kräuterwanderungen mit den Kräuterpädagogen
in Ausbildung der Gundermannschule
um 11.00 Uhr / 13.00 Uhr / 15.00 Uhr
Anmeldung unter www.kraeuterseminare-oberweissbach.de
oder telefonisch: 036705 62123
Führungen zu Olitäten im Museum
um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr
Kräutermärchen um 14.00 Uhr

Wolle spinnen

Verkauf von Kräuterköstlichkeiten, Honig,
Gewürzen, Kräuterkissen und
Kräuterpflanzen der Kräutergärtnerei Valeriana Erfurt!
Starten Sie mit uns festlich ins neue Kräuterjahr!

Oberweißbacher Stadtfest 2019

Das diesjährige Stadtfest findet am 29. und 30. Juni am Kulturhaus statt. Die Freunde und Fans des Seifenkistenrennens am Sonntag werden hiermit aufgerufen, ihre Kisten auf Vordermann zu bringen. Neue Teilnehmer mit tollen Ideen sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns jetzt schon auf viele Piloten und Zuschauer.

Bernhard Schmidt
Ortschaftsbürgermeister



▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶



FrISChe Waldluft schnuppern, sich als Gärtner versuchen, traditionelles Handwerk ausprobieren und ganz nebenbei noch Spannendes über den Wald und seine Bewohner erfahren – herzlich willkommen beim Fröbelwaldfest.

Genießen Sie die gemeinsame Zeit mit Ihrer Familie bei der Fahrt mit der Oberweißbacher Bergbahn und im Fröbelwald an der Bergstation, stärken Sie sich beim Picknickbuffet und seien Sie mit Maus Lotte der Natur auf der Spur.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre kleinen Entdecker!



Eintritt frei

Programmdetails und Informationen zur Anreise:
www.oberweissbacher-bergbahn.com
 Tel.: 036705 20134

Veranstaltungsort:
 Lichtenhain an der Bergbahn

Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

Höhepunkt des Tages. Im Vortrag von Gerd Eberhardt wurde die Kindheit und die daraus sich entwickelte Persönlichkeit Fröbels beeindruckend dargestellt.

Die neu gegründete Deutsch-Chinesische-Fröbelgesellschaft wird die begonnenen Kontakte weiter ausbauen, da von beiden Seiten großes Interesse besteht. Auch für den Tourismus erhofft man sich neue Impulse für die Fröbelstätten Thüringens.

237. Geburtstag zu Ehren Friedrich Fröbels

Zur Fröbelehrung mit anschließender Wanderung zum Fröbelturm auf dem Kirchberg bei Oberweißbach trafen sich am Ostersonntag Mitglieder des Fröbelvereins, Einheimische und Gäste. Am Turm wurden sie mit einer Überraschung vom Osterhasen belohnt und ließen den Nachmittag mit Bewegungsspielen und einem kleinen Programm ausklingen.



Herzlichen Dank an alle Helfer des Fröbelvereins Oberweißbach!

Katharina Eichhorn

Sonstiges

Deutsch-Chinesische-Fröbelgesellschaft i.G. besucht die Fröbelstadt



Im Rahmen eines 10-tägigen Besuches der Fröbelstätten in Thüringen weilten chinesische Leiterinnen von Kindergärten in Oberweißbach. Nach dem Besuch der Oberweißbacher Bergbahn mit Maschinarium, ging es zur Besichtigung der Oberweißbacher Kirche und zum Fröbelhaus. Im Bürgerhaus wurde die kleine Delegation durch Ortschaftsbürgermeister Bernhard Schmidt empfangen. In angeregten Gesprächen informierten die Gäste, dass in China mittlerweile in den Kindergärten mehr die Fröbelsche Erziehungslehre Einzug hält. Der Begriff „Kindergarten“ ist natürlich selbstverständlich. Träger der Kindergärten sind meist große Firmen. Nicht selten gibt es Kindergärten mit 400 Kindern und 70 Kindergärtnerinnen. Man ist sich bewusst über die Bedeutung der frühkindlichen Erziehung und dies nunmehr auch nach Friedrich Fröbel. Der Besuch des Geburtshauses war

Nachruf

*Man lebt zweimal:
 das erste Mal in der Wirklichkeit,
 das zweite Mal in der Erinnerung.
 Honoré de Balzac*

Mellenbach-Glasbach trauert um seinen

Ehrenbürger Herrn Karl Gütter



Karl Gütter war Schulleiter, Vorsitzender des Sportvereins, Mitglied im Gemeinderat und ein außergewöhnlich engagierter Bürger.

In Würdigung seines unermüdligen Engagements wurde ihm u.a. die Ehrenbürgerschaft seines Heimatortes sowie die Verdienstmedaille der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Mit seinem Tod ist unsere Gemeinde um eine wichtige Persönlichkeit ärmer geworden – um eine Persönlichkeit, die die Geschicke unseres Ortes mit beeinflusst hat.

Wir danken ihm für sein außergewöhnliches Engagement und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Seinen Angehörigen bekunden wir unser tief empfundenes Mitgefühl.

Gemeinde Mellenbach-Glasbach
 Kathrin Kräupner
 Bürgermeisterin

Friedrich Fröbel – Oberweißbach

Einweihung Fröbel-Skulptur

Gerade noch rechtzeitig fertig geworden ist sie, die Fröbelskulptur, zur Internationalen Grünen Woche 2019 in Berlin. Eine Präsentation des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zum Thema „Fürstlich Geniessen“, aber auch der Touristiker der Region Rennsteig-Schwarzatal, war zehn Tage in der Thüringenhalle erlebbar. Da durfte Friedrich Fröbel, der Reformpädagoge des 19. Jahrhunderts und der Erfinder des Kindergartens nicht fehlen.

Florian Lindner hat eine einmalige Skulptur von Friedrich Fröbel geschaffen, die es so noch nicht gibt: Der Pädagoge in Lebensgröße am Schreibtisch sitzend!

Diese wunderschöne Arbeit aus Eichenholz hat nun ihren Platz im Memorialmuseum „Friedrich Fröbel“ in Oberweißbach gefunden.

Am 25. April 2019 wurde sie im Rahmen der Fröbelfestwoche in Oberweißbach gebührend mit einem kleinen Programm der Vorschulkinder des Kindergartens „Friedrich Fröbel“ und einem neuem Lied der Bergbahnkönigin zu Ehren des Pädagogen eingeweiht.



Unter den Glückwünschen befand sich auch eine Anerkennung des Landrates Marko Wolfram für das Engagement der Mitarbeiter des Museums im Wert von 500 Euro.

Ihm und den Sponsoren Prof. Dr. med. Mathias Wagner und Sylvia Darko möchten wir noch einmal recht herzlich danken. Nun kann die Fröbelskulptur im Memorialmuseum „Friedrich Fröbel“ in Oberweißbach für alle Besucher aus nah und fern präsentiert werden!

Katharina Eichhorn
Bernhard Schmidt

Gemeinde Schwarzburg

Sonstiges

Der Osterhase bedankt sich

Bei Traumwetter fand die traditionelle Osterwanderung am Ostersonntag mit anschließendem Ostereiersuchen im Forstbotanischen Garten statt.

Das herrliche Frühlingswetter und die gute Versorgung sorgte bei den vielen Gästen für eine gute Stimmung.

Die Kleinen hatten ihre Freude beim Suchen der Ostereier und Süßigkeiten.

Rundum eine gelungene Veranstaltung!

Um dies alles zu ermöglichen möchten wir uns recht herzlich bei allen Sponsoren und Helfern bedanken!

- * Hotel „Zum Wildpark“
- * Gaststätte „Forstklause“
- * Frau Dr. S. Matthes
- * Frau Dr. A. Fischer
- * Fam. U. Krüger
- * Fam. C. Weber
- * Fam. W. Böttner
- * Fam. R. Kommer
- * Fam. H. Abendroth
- * Fam. St. Winkler
- * Fam. M. Löffler
- * Fam. R. Burkhardt
- * Fam. D. Burkhardt
- * Fam. St. Mäder
- * Fam. G. Röder
- * Fam. M. Schütz
- * Fam. F. Spitzner
- * Fam. K. Büchner
- * Fam. S. Kress
- * Trachtenverein

Bei den beiden Musikern, Gemeinde Schwarzburg, Jugendherberge Schwarzburg, Kindergarten „Waldstrolche“, A. Loch, Ramona Wilson, Beate Löffler, den kräftigen Burschen beim Transport und den Mitgliedern vom Kultursaalverein.

Der Osterhase freut sich schon auf das nächste Osterfest!

i. A. Frank Otto
Kultursaalverein Schwarzburg e.V.

Erfolgreicher Frühjahrsputz in Schwarzburg

Am 06.04.2019 war in der Gemeinde Schwarzburg wieder Frühjahrsputz angesagt.

Viele große und kleine Helfer standen pünktlich am Bauhof bereit. Dank guter Vorbereitung und Planung ging die Einteilung schnell und es konnte zügig begonnen werden.

Das größte Augenmerk lag wie immer im Frühjahr darauf, die Plätze und Wege von den Spuren des Winters zu befreien.

Auch konnten Treppen und Zuwegungen gesäubert und repariert werden.

Die Bushaltestelle im unteren Ort bekam einen neuen Anstrich. Der Volleyballplatz unterhalb der Jugendherberge wurde für die neue Saison vorbereitet und das Netz des Fußballtors erneuert. Am Sportplatz wurde der Rasenplatz weiter verbessert, um eventuell in diesem Jahr mal ein kleines „Spielchen“ durchführen zu können.

Vielen Dank an alle, die mit großem Eifer und Spaß bei der Arbeit waren.

Auch einen großen Dank an alle Schwarzburger Vereine, besonders den Mitgliedern des Kultursaal-Vereins, allen Mitgliedern des Schloss-Vereins sowie allen Mitgliedern und Helfern des Schwimmbad-Vereins. Nur durch deren Arbeit und Fleiß ist der Erhalt dieser Objekte möglich.

Ich möchte aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern danken, die im Verlauf des Jahres mit ihrer Arbeit und Initiative unsere Gemeinde unterstützt haben.



Heike Printz
Bürgermeisterin

Bei Interesse melden Sie sich bitte einfach bei unserem Gemeindegewerkschafter Steffen Pabst, oder besuchen Sie die Bürgersprechstunde. (Donnerstags, 16.00 -18.00 Uhr)
Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichsten Grüßen
Martin Friedrich
Bürgermeister

Schulen / Kindereinrichtungen

Frühlingsfest in der Grundschule

Am 11.04.2019 begrüßte die Grundschule Sitzendorf Schüler, Eltern, Großeltern und Freunde mit einem bunten Frühlingsfest. Obwohl bereits einen Tag später der Winter in der Natur wieder Einzug hielt, war das Fest doch ein voller Erfolg.

Zu Beginn trugen mehrere Schüler Gedichte vor, verlasen eine Frühlingsgeschichte und sangen Kinderlieder, um alle auf die neue Jahreszeit einzustimmen.

Anschließend bastelten die Schüler allerhand Osterdekorationen, traten gegeneinander bei der Osterrallye an oder trafen sich zu einem gemütlichen Beisammensitzen bei Kaffee und Kuchen mit ihren Liebsten.

An sechs verschiedenen Stationen konnten die Kinder osterliche Dekorationen und Geschenke mit Unterstützung der Lehrer und Erzieher basteln. So entstanden beispielsweise mit Serviettenteknik beklebte Eier, Eierbecher, Osterkörbchen, Fensterbilder oder Frühlingsfiguren für den Osterstrauß.

Die Lehrer und Erzieher der Grundschule Sitzendorf freuten sich sehr über die zahlreichen Gäste und die strahlenden Kinder, die voller Vorfreude sehr engagiert und motiviert klebten, falteten und bastelten.

Tierischer Besuch im Klassenzimmer



Im Rahmen der Unterrichtseinheit „Haustiere“ haben die Zweitklässler der Grundschule Sitzendorf vierbeinigen Besuch bekommen. Die Hundetrainerin Frau Schaller brachte ihren Husky Nikan mit und erklärte den Kindern einiges über Haltung, Pflege und richtigen Umgang mit Hunden. Es gelte beispielsweise, nicht wegzulaufen, sondern ruhig stehen zu bleiben und sich beschnuppern zu lassen. Augenkontakt bei fremden Hunden sollte jedoch vermieden werden. Natürlich durften die Schüler den Husky auch streicheln und Leckerlis geben. Besonders viel Freude bereitete das Verstecken von Gegenständen auf dem Schulhof, welche Nikan innerhalb kürzester Zeit erschnüffelte und zurückbrachte.

Wir möchten uns noch einmal bei Frau Schaller für diesen tollen Vormittag bedanken.

Die Klasse 2a der Grundschule Sitzendorf



Gemeinde Sitzendorf

Mitteilungen

Liebe Sitzendorferinnen und Sitzendorfer,

im Jahr 2020 wird Sitzendorf 650 Jahre alt und wir putzen unseren schönen Ort heraus.

Neben bereits stattfindenden Planungen für eine Jahrfeier möchten wir den Ort wieder etwas auffrischen und l(i)ebenswerter gestalten. All unsere Sitzbänke sind in die Jahre gekommen und benötigen dringend etwas Zuwendung. Die Gemeinde Sitzendorf hat deshalb Material für 20 neue Sitzbänke angeschafft. Die Sanierung erfolgt im Rahmen freiwilliger Leistungen durch engagierte Mitbürger. Wir bitten deshalb auch Sie, die Gewerbetreibenden, Vereine, engagierte Bürger und Familien, um Ihre Unterstützung. Schon mit einem Unkostenbeitrag von 65 € können Sie bei der Verschönerung unseres Ortes helfen. Selbstverständlich bieten wir auf „Ihrer“ Bank dann eine dauerhafte Werbefläche für Ihr Logo oder Ihren Namen. Die Bänke werden zukünftig keinen festen Standort zugeordnet, sondern werden per Zufallsprinzip im Ort, an der Promenade oder im Schwimmbad eingesetzt. Zwei Bänke wurden bereits als Beispiel oberhalb der Gaststätte „Zum Porzellaner“ und im Gemeindepark aufgestellt.

Sammeln für den guten Zweck



An der Grundschule Sitzendorf hatten wir die Möglichkeit, eine Sammelbox für leere Druckertintenpatronen aufzustellen. Der Erlös, basierend auf einer Vergütungsliste für Rücknahme und Recycling dieser Tintenpatronen, kommt nun der „Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V.“ zu Gute. Wir danken der Firma „Cartridge-Space GmbH“ für die Kooperation und den fleißigen Sammlern, die zu diesem Projekt beigetragen haben.

Sonstiges

Frühjahrsputz in Sitzendorf am 6. April 2019

Dank an alle fleißigen Helfer beim diesjährigen Frühjahrsputz. Zirka 120 freiwillige Helfer beteiligten sich bei schönstem Wetter am Frühjahrsputz in unserer Heimatgemeinde. Auch in diesem Jahr hatten sich die Sitzendorfer eine Vielfalt von Aufgaben gestellt.

Ob Wanderweg am mittleren Sommerberg instandsetzen, Flussbereiche der Schwarzta reinigen, Grünschnitt an der Sportstätte und am Schwarzta-Ufer, allgemeine Arbeiten an den Sportstätten, Fenster putzen in der Sporthalle, Grundreinigung des Schwimmbades, Bäume pflanzen und Gartenarbeiten im Kindergarten, Flächen am Spielplatz mulchen, Spielgeräte im Schwimmbad streichen, Straßenausbesserung und Straßenreinigung, Fußgängerbrücke reinigen, Dacherneuerung der Umkleidekabinen im Schwimmbad, Fußweg zwischen oberen und unteren Ort reinigen, Weg an der Troma instandsetzen, Sommerbergaufgang reparieren und Streifarbeiten an der Schwarzta; beim Frühjahrsputz wurde dieses Jahr wieder überall kräftig angepackt, um unseren Heimatort zu verschönern. Einfach „Osterfein“ zu machen. Daher auch unser herzlicher Dank an den Volkschor Sitzendorf, den Brauchtumsverein und die Gymnastik Gruppe des SC Rot-Weiß für das Binden und Aufstellen der Osterkronen im Ort.

Es ist einfach großartig, was wir als Dorfgemeinschaft alles geschafft haben!

Unser sehr herzliches Dankeschön gilt allen Bürgern, Familien und Vereinen, die ihre Freizeit für die Sauberkeit und Pflege unseres Heimatortes einsetzten.

Besonderer Dank richtet sich an alle Firmen und Sponsoren, die durch ihre Hilfe den Arbeitseinsatz ermöglichten und finanziell unterstützten.

An dieser Stelle möchten wir uns bei der Firma Zinn Bauelemente GmbH und der Löwen-Apotheke ganz herzlich für die Unterstützung mit Material bedanken. Besonderer Dank gilt der Firma Hafermann Bau für die Bereitstellung von Baumaschinen, ohne die viele Projekte nicht umsetzbar gewesen wären, und die Instandsetzung des Fußgängerweges zwischen oberen und unteren Ort.

Weiterhin danken wir für die Hilfe:

- Brauchtumsverein Sitzendorf
- Feuerwehrverein Sitzendorf und Helfer
- Freiwillige Feuerwehr Sitzendorf
- FSV Mellenbach - Sitzendorf und den Helfern vor Ort
- SV Rot-Weiß Sitzendorf
- Sitzendorfer Carnivals Club und Helfer
- Sportfischerverein „Forelle“
- Martina Böse, den Mitarbeitern und Eltern vom AWO-Kindergarten
- Familie Frosch und Helfer am Volleyballfeld
- Frank Niehle, Max Niehle, Thomas Frey, Erik Möder an den Umkleidekabinen
- Martin Hüttl und Helfer an der Troma
- Familie Beyer am Fußweg
- Rolf Röhner und Helfer an der Schwarzta
- Henri Götze und Helfer am Sommerberg
- Heike Möder, Silvia Niehle und Helfer für die liebevolle Verpflegung
- Und natürlich allen fleißigen Helfern im ganzen Ort, die in ihrem Umfeld mit angepackt haben.

Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht alle Helfer namentlich nennen können. Sicherlich haben wir trotz größter Sorgfalt auch jemanden vergessen. Auch bei den Vereinen waren viele Privatleute zusätzlich mit im Einsatz, denen selbstverständlich auch herzlich gedankt sei.

Unser abschließender Dank gilt daher allen aktiven Menschen, die sich auch weiterhin ganzjährig für unser Sitzendorf einsetzen!

Herzlichst

Martin Friedrich

Bürgermeister

und im Namen des Gemeinderates

Gemeinde Unterweißbach

Sonstiges

Dankeschön und Rückblick zum Osterbrunnenfest

Am Samstag, den 20.04., war es wieder einmal so weit und wir feierten am bunt geschmückten Brunnen unser Osterbrunnenfest.

Bei strahlendem Himmel und Sonnenschein trafen sich alt und jung zu einem bunten Nachmittagsprogramm. Dieses wurde durch unsere Solisten Nick und Rafael, den Kindergarten sowie natürlich der Tanzgruppe gestaltet und hat die Besucher in Osterstimmung versetzt.

Der Jugendclub hat sich wieder liebevoll um die Osterspiele gekümmert.

Für Speis und Trank war auch wieder gut gesorgt, mit selbstgebackenem Kuchen, Brautwurst und Rostbrätel sowie Knüppelbrot an der Feuerschale und kühlen Getränken war für jeden etwas dabei.

Dieses Jahr hatten wir zwei Besonderheiten, die uns selbst sehr gefreut haben. Die Hüpfburg und das Pony Reiten begeisterten die jüngeren Gäste und auch die diesjährige Tombola kam gut an.

Wir möchten allen helfenden Händen und Unterstützern danken, allen voran den Mitgliedern der Tanzgruppe, sowie der Gemeinde Unterweißbach, den Gemeindefunktionären, den Landfrauen, dem Jugendclub, unserem DJ Sven, der Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt, der Firma Elektro Girbardt, der Firma Service Center Lichtetal, LVM Versicherung Günter Matuschek sowie K&B Expert.

Hoffentlich hat es euch genauso gut gefallen wie uns und wir freuen uns riesig auf nächstes Jahr.

Eure Trachtentänzer der Tanzgruppe